

BESCHLUSS

SITZUNG VOM 23. MÄRZ 2023

GESCH.-NR. 2021-1994
GESCH.-NR. STAPA 2022/007
BESCHLUSS-NR. 2023-13
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04** **BAUPLANUNG**
04.05 **Nutzungsplanung**
04.05.20 **Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften in eD chr**
(s. Anhang 1)

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes**
Hirschacher, Horben

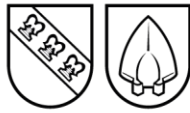
DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN BERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF ART. 19 ZIFF. 4 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Dem Privaten Gestaltungsplan Hirschacher, Horben, dat. 12. Oktober 2022, bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und den Vorschriften, wird zugestimmt.
2. Der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV vom 12. Oktober 2022 sowie der Lärnmachweis Industrie- und Gewerbelärm vom 4. Juli 2022 und der Bericht Untersuchung Boden vom 23. August 2022 werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen am Privaten Gestaltungsplan in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
6. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
7. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.



BESCHLUSS

VOM 23. MÄRZ 2023

GESCH.-NR. 2021-1994

BESCHLUSS-NR. 2023-13

8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Abteilung Tiefbau
 - b. Abteilung Hochbau
 - c. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Maxim Morskoi
Parlamentspräsident

Marco Steiner
Parlamentssekretär

Versandt am: 24.03.2023